

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 127 (2001)
Heft: 40: Betontechnologie

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SIA: Standardverträge

Die neuen Standardverträge des SIA sind gefragt. Solche Verträge zu verwenden macht Sinn: Wenn sich ein bestimmter Vertragsstandard einbürgert, wissen Planer und Bauherren, woran sie sich halten können. Immer wieder werden – vor allem im Zusammenhang mit informatisierten Versionen der SIA-Verträge – Wünsche nach mehr Flexibilität laut. Warum hält der SIA an «starrten Verträgen» fest?

Generell[®] gilt in der Schweiz die Vertragsfreiheit: Verträge können in jeder Form und mit jedem Inhalt abgeschlossen werden. Bei Planerverträgen geht es im Regelfall inhaltlich um den Austausch einer Dienstleistung gegen Honorar. Der SIA gibt schon seit langem Formulare für Architekten- und Ingenieurverträge heraus und hält mit den per September 2001 veröffentlichten, vollständig neu bearbeiteten Vertragsformularen an dieser Tradition fest.

Die Verwendung identischer Verträge durch einen grossen Teil der Planerbranche bringt grosse Vorteile wie einfache Vergleichbarkeit und Rechtssicherheit mit sich. Die Flexibilität und Kreativität der Planer soll sich nicht in einer grossen Vielfalt von Verträgen ausdrücken, sondern in den Leistungen für die Lösung der Anliegen der Bauherren. Solange diese massgeschneiderten Leistungen auf der Basis des immer gleichen Vertragsschemas angeboten werden, können sich die Bauherren auf das Vergleichen der Leistungen und der dafür verlangten Honorare konzentrieren. Wenn sich zur Vielfalt der Leistungen und Honorare noch jene der Verträge gesellt, wird es noch schwieriger zu entscheiden, wer nun ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis anbietet.

Wenn Planerleistung auf der Basis von Schemaverträgen des SIA vereinbart wird, haben beide Seiten die Gewissheit, dass diese Verträge keine Fallstricke für eine der beiden Seiten enthalten. Dafür bieten die Kommissionen des SIA, welche diese Verträge erarbeitet haben, Gewähr. In diesen Kommissionen sind neben Fachplanern zum Teil auch die grossen Bauherren wie Banken, Versicherer und Grossverteiler sowie die öffentliche Hand und dadurch die verschiedenen Interessen ausgewogen vertreten.

Natürlich gibt es tausend Möglichkeiten, Planerverträge anders zu gestalten, aber Achtung: Wer hat die nötigen Kenntnisse, um bei Vertragsabschluss zu erkennen,

ob nicht irgendeine Vertragsklausel eine Lösung enthält, welche der einen vertragschliessenden Partei einen grossen Vorteil zu Lasten der anderen Partei einräumt? Ein Beispiel mag dies illustrieren. Was bedeutet zum Beispiel die folgende Formulierung: «Bei beweglichen Werken wie beispielsweise bei Plänen, Kostenvoranschlägen, Gutachten usw. bemisst sich die Verjährungsfrist nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts.»

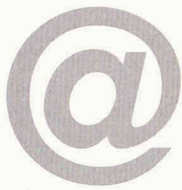
Im Klartext heisst das: Ein Jahr nach Ablieferung erlischt die Haftung des Erstellers für seinen Plan, seinen Kostenvoranschlag, sein Gutachten. Eine klare Einschränkung der Haftung zu Gunsten des Planers und zu Lasten des Auftraggebers. Gerade beim Kostenvoranschlag gibt es jedoch ein klares Bedürfnis des Auftraggebers, auf den Kostenvoranschlag seines Planers vertrauen zu können. Da sich jedoch erst bei Fertigstellung eines Bauwerks herausstellt, ob der Kostenvoranschlag eingehalten ist oder nicht, nützt es einem Auftraggeber meistens nichts, wenn sein Planer nur ein Jahr lang für den Kostenvoranschlag haftet. Die Fertigstellung eines geplanten Baus dauert nämlich von der Grundsteinlegung an oft länger als ein Jahr. Im SIA-Standardvertrag findet sich deshalb diese Einschränkung der Haftung für den Kostenvoranschlag nicht.

Das genannte Beispiel zeigt, dass eine Änderung in der Formulierung eines Vertrages gewichtige Konsequenzen haben kann. Bei der Verwendung der SIA-Standardverträge in gedruckter Form mit dem roten SIA-Logo sind Änderungen sowieso gut erkennbar, weil sie Streichungen und Hinzufügungen erfordern, die bei der Durchsicht leicht erkennbar sind. Der SIA hat sich bei der Lizenzierung bewusst dafür entschieden, dass auch die informatisierten Versionen seiner Standardverträge gegen Änderungen des Textes geschützt sind. Änderungen des Standards müssen deshalb in der Ziffer «Besondere Vereinbarungen» des Vertrages aufgenommen werden oder erfordern entsprechende Anhänge oder Beilagen: Sie sind also als Abweichungen gut erkennbar.

Jürg Gasche, Rechtsdienst SIA

Ändern ja – aber...

Wer Struktur und Inhalt der SIA-Standardverträge abändern möchte, um besonderen Bedürfnissen optimal entsprechende Verträge zu formulieren, kann dies selbstverständlich tun. Doch darf ein derart veränderter Vertrag nicht mehr unter dem Logo «s i a» stehen.



Abonnement für Ausschreibungen

(sz) Die Vergabe von Wettbewerben und Dienstleistungsaufträgen im öffentlichen Beschaffungswesen muss ausgeschrieben werden. Der SIA wertet die entsprechenden schweizerischen Amtsblätter und teilweise die Medien des benachbarten Auslandes aus, um seinen Mitgliedern die Bewerbung zu ermöglichen. Er publiziert diese Ausschreibungen regelmässig auf seiner Homepage. Mit den Auswahlkriterien – Art des Verfahrens, geographische Abgrenzung und Tätigkeitsbereiche – sind die Ausschreibungen nach den eigenen Bedürfnissen selektierbar.

Interessenten haben die Möglichkeit, diese Ausschreibungsinformationen bereits zwei Tage vor ihrer Publikation auf der Homepage per E-Mail des SIA zu erhalten. Somit kommen die Abonnenten dieses Services in den Genuss eines zeitlichen Vorteils und es werden personelle Ressourcen freigesetzt, die wieder effektiv bei der Projektarbeit eingesetzt werden können. Weitere Informationen zu Wettbewerben und Ausschreibungen sind auf unserer Homepage zu finden:

www.sia.ch/wettbewerbe

Über diese Adresse ist auch die Anmeldung für den Abonnementservice möglich. Die jährlichen Abonnementkosten richten sich nach der jeweiligen Mitgliederkategorie und betragen für Einzelmitglieder des SIA sowie für Assoziierte und Partner 250 Franken und für Firmenmitglieder (ab Januar 2002) 100 Franken. Für Nichtmitglieder betragen diese Abonnementkosten 500 Franken. Weitere Informationen zum Thema Wettbewerbe gibt's bei: wettbewerb@sia.ch.

Möchten Sie **Beruf**

und **Freizeit** verbinden?

Graubünden: Die Nummer eins!



Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Kontaktperson:
Regierungsrat Stefan Engler Alberto Crameri
Stadtgartenweg 11 Tel. 081 257 36 11
7000 Chur E-Mail: alberto.crameri@dsbvf.gr.ch

Das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden sucht infolge Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers eine/einen

Kantonsbaumeisterin oder Kantonsbaumeister

Ihr Aufgabengebiet: Als Vorsteherin/Vorsteher des kantonalen Hochbauamtes sind Sie zuständig für die Organisation und Führung dieser Fachstelle und gleichzeitig verantwortlich für die Planung, Ausführung und Werterhaltung von Bauvorhaben des Kantons und für welche der Kanton Subventionen leistet. Ebenso obliegt Ihnen die Bewirtschaftung der kantonseigenen und gemieteten Liegenschaften. Sie sind direkt dem Departementvorsteher unterstellt und werden bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben von rund 18 Mitarbeitenden unterstützt.

Sie bringen mit: Ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Architektur oder eine gleichwertige Ausbildung sowie mehrjährige praktische Erfahrung. Diese anspruchsvolle und vielseitige Tätigkeit erfordert eine initiative, belastbare und kontaktfreudige Persönlichkeit mit hoher Führungskompetenz, Organisations- und Verhandlungsgeschick, Fähigkeit zur gesamtheitlichen Beurteilung und Bewältigung komplexer Aufgaben unter Berücksichtigung gestalterischer, funktioneller und wirtschaftlicher Belange, sowie Verständnis für die Besonderheiten des öffentlichen Bauens. Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck gehören zu Ihren Stärken, ebenso sind Italienisch- und/oder Romanischkenntnisse erwünscht.

Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Aufgabe in einem spannenden Umfeld mit fortschrittlichen Anstellungsbedingungen.

Arbeitsbeginn: 1. Juli 2002 oder nach Vereinbarung
Arbeitsort: Chur

Fühlen Sie sich angesprochen? Dann senden Sie uns bitte Ihr Bewerbungsschreiben samt Lebenslauf, Handschriftprobe und Zeugniskopien bis am 26. Oktober 2001. Sie finden uns auch auf dem Internet unter www.gr.ch/stellen.

KANTON GRAUBÜNDEN